

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. September 2024
616

20	IN 54	580
----	-------	-----

Interpellation von Elisabeth Rickenbach, Roland Wyss, Mathias Dietz, Christian Stricker, Christina Fäsi und Roger Stieger vom 2. Oktober 2023 „Gerechtere Wahlen dank doppeltem Pukelsheim ermöglichen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Anliegen, das kantonale Proporzwahlssystem nach Hagenbach-Bischoff durch ein Proporzwahlssystem wie demjenigen des doppelproportionalen Zuteilungsverfahrens mit Standardrundung (Doppelproporz nach Pukelsheim) zu ersetzen, wurde 2008 bereits durch die Motion „Einführung eines gerechteren Sitzzuteilungsverfahrens bei Proporzwahlen (Änderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht“ (GR 04/MO 42/430) und 2010 durch die Volksinitiative „Faires Wahlsystem für die Grossratswahlen“ (GR 08/VI 7/209) eingebracht. Sowohl die Motion als auch die Volksinitiative wurden grossmehrheitlich abgelehnt.

Seit der damaligen Diskussion wurde die Bezirksreorganisation von acht auf fünf Bezirke auf den 1. Januar 2011 durchgeführt. Der Kanton Thurgau ist heute in fünf etwa gleich grosse Bezirke (Wahlkreise) eingeteilt, in denen zwischen 22 und 32 Grossratssitze vergeben werden (vgl. letztmalige Sitzverteilung für die Legislatur 2024–2028 mit RRB Nr. 229 vom 18. April 2023). In Prozenten der Einwohnerzahl des Kantons liegen die Bezirksgrössen zwischen 17 und 25 Prozent.

Die vergleichsweise wenigen und relativ homogenen Wahlkreise (fünf Bezirke mit je ungefähr 50'000 bis 70'000 Einwohnerinnen und Einwohnern) verhindern, dass die Nachteile des Systems Hagenbach-Bischoff eine zu grosse Wirkung entfalten. Im Kanton Thurgau besteht daher kein Missstand. Ein Systemwechsel auf kantonaler Ebene hätte zudem zur Folge, dass für die Nationalratswahlen und die Grossratswahlen verschiedene Wahlsysteme zum Einsatz kämen.

Frage 1: Wie steht der Regierungsrat zur Einführung des Doppelten Pukelsheim für die Kantonsratswahlen im Kanton Thurgau? Wo sieht er Vorteile, wo Nachteile?

Die Vor- und Nachteile des Doppelproporz nach Pukelsheim können nicht losgelöst von den Wahlkreisen und der Grösse des Parlaments beurteilt werden. Je unterschiedlicher die Wahlkreise und je kleiner die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitze, desto grösser ist der Bedarf zur Einführung des Pukelsheim-Verfahrens. Mit 130 Sitzen verfügt der Kanton Thurgau über ein verhältnismässig grosses Parlament, und die Wahlkreise sind seit der Bezirksrevision ungefähr gleich gross. Die Frage nach einem Systemwechsel würde sich insbesondere bei einer Verkleinerung des Grossen Rates stellen. Die nachfolgende Auflistung ist unter dieser Prämisse zu lesen.

Vorteile des Doppelproporz nach Pukelsheim:

- Hohe Abbildungsgenauigkeit der gesamten kantonalen Wählerlandschaft im Grossen Rat: Die Sitzverteilung stimmt sehr genau mit den politischen Kräfteverhältnissen auf kantonaler Ebene überein. Dieses Zuteilungsverfahren mit Standardrundung führt zur bestmöglichen Verwirklichung der Erfolgswertgleichheit auf Kantonebene und ist wahlkreisübergreifend. Alle Wählerinnen und Wähler haben somit in etwa den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis (Gleichbehandlung aller Wählerinnen und Wähler).
- Kleine Parteien werden aufgrund der gesamtkantonalen Stimmenzahl bei der Sitzverteilung eines Grossratsmandats besser berücksichtigt: Eine kleine Partei, die in keinem Wahlkreis ein Vollmandat erreicht hätte, kann aufgrund der gesamtkantonalen Stimmenzahl einen Grossratsitz erhalten. Zudem ist das natürliche Quorum tiefer als beim Wahlsystem nach Hagenbach-Bischoff, womit insgesamt weniger Stimmen benötigt werden, um einen Sitz im Grossen Rat zu erlangen, was auch zu weniger gewichtslosen Stimmen führt.
- Es sind keine Listen- und Unterlistenverbindungen notwendig, welche die Willensbildung der Stimmberechtigten beeinträchtigen können und damit der Transparenz eines Wahlsystems eher abträglich sind (vgl. auch Antwort zu Frage 5).

Nachteile des Doppelproporz nach Pukelsheim:

- Hohe Abbildungsgenauigkeit der politischen Stärkeverhältnisse nur auf Kantons- und nicht auf Bezirksebene: 20 % der Stimmen in einem Bezirk (Wahlkreis) ergeben aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung bei der Zuteilung der Stimmen nicht unbedingt 20 % der Sitze in diesem Bezirk. Es kann sogar vorkommen, dass innerhalb eines Bezirks eine Partei mehr Sitze als eine andere Partei erhält, obwohl sie weniger Stimmen auf sich vereinigen konnte. Man spricht dann von einer gegenläufigen Sitzvergabe aufgrund von übertragenen Stimmen aus andern Wahlkreisen. Diese mangelhafte Proportionalität auf Stufe Wahlkreis ist der Preis für die hohe Abbildungsgenauigkeit im gesamten Wahlgebiet.
- Parteizugehörigkeit der Mitglieder des Grossen Rates wird höher gewichtet als ihre Nähe zur örtlichen Wählerbasis (insbesondere auf Stufe Bezirk).

- Das Sitzverteilungsverfahren ist mathematisch komplizierter. Zudem ist die Berechnung iterativ und muss daher elektronisch gemacht werden. Liegt der Verteilungsschlüssel vor, kann die Berechnung aber nachvollzogen werden. Das Wahlsystem nach Hagenbach-Bischoff ist einfacher und ohne Vorkenntnisse nachvollziehbar.

Das Mehrheitswahlsystem nach Hagenbach-Bischoff für die Grossratswahlen hat sich im Kanton Thurgau mit seinen fünf etwa gleich grossen Bezirken bewährt und ist transparent, sieht man von der Möglichkeit für Listen- und Unterlistenverbindungen ab. Es bestehen keine zwingenden Gründe, das erprobte und auch einfacher nachzuvollziehende Wahlsystem nach Hagenbach-Bischoff aufzugeben. Im Thurgau haben kleinere Gruppierungen auch unter dem bestehenden System die Chance, einen Sitz zu erringen. Dies gelang zuletzt der Gruppierung Aufrecht Thurgau im Bezirk Arbon bei den Grossratswahlen vom 7. April 2024.

Frage 2: Sieht es der Regierungsrat als zielführend, dass eine Mindestgrenze des kantonalen Stimmenanteils einer Partei fixiert wird?

Der Vorteil des Doppelproporz in der hohen Abbildungsgenauigkeit kann unter Umständen auch als Nachteil gesehen werden, weil zu viele kleine Parteien und Gruppierungen ein Parlament stark zersplittern. Daher ist eine Diskussion über eine Mindestgrenze (sog. Sperrklausel) immer mit der Einführung des Pukelsheim-Verfahrens verbunden. Es ist allerdings zu beachten, dass eine Sperrklausel dem Grundgedanken des Doppelproporz zuwiderläuft, wonach die Sitzzuteilung dem Wählerwillen möglichst genau entsprechen soll. Dies spricht aus Sicht des Regierungsrates dafür, auf ein Mindestquorum zu verzichten, falls das System des Doppelproporz eingeführt werden sollte.

Frage 3: Welche Sitzverschiebung hätte im Wahljahr 2020 mittels Doppeltem Pukelsheim stattgefunden unter der Annahme einer Mindestgrenze von 3 % Stimmenanteil einer Partei resp. ohne Mindestgrenze?

Anstelle der Wahlen von 2020 wurden zur Beantwortung dieser Frage die letzten Grossratswahlen vom 7. April 2024 analysiert, um ein möglichst aktuelles Bild zu zeigen. Es ist möglich, für die Ergebnisse von Grossratswahlen im Nachhinein zu berechnen, welche Sitzverteilung sich mit dem Doppelproporz nach Pukelsheim ergeben hätte. Es ist aber folgende Einschränkung anzubringen: Die Durchführung von Wahlen folgt Regeln, die den Parteien bekannt sind. Diese richten ihr Verhalten (Art und Zusammensetzung der Listen, Wahlkampf, Listenverbindungen) danach aus. Ändert man die Regeln, ändern die Parteien ihr Verhalten. Daher ist davon auszugehen, dass eine Durchführung der Wahlen nach dem Doppelproporz nach Pukelsheim eine andere Verteilung ergeben hätte, als sie die einfache Neuberechnung der Sitzverteilung ex post ergibt.

Die Grossratswahl vom 7. April 2024 hat folgendes Ergebnis ergeben:

	Arbon	Frauenfeld	Kreuzlingen	Münchwilen	Weinfelden	Total
SVP	8	10	7	7	10	42
Die Mitte	4	4	3	6	4	21
SP	4	5	4	2	3	18
FDP	4	5	3	2	3	17
GRÜNE	3	3	3	2	2	13
EDU	1	1	1	1	2	6
EVP	1	0	1	1	1	6
GLP	1	2	1	1	1	6
AUFTG	1	0	0	0	0	1
DSM	0	0	0	0	0	0
MASS-VOLL	0	0	0	0	0	0

Die Berechnung mit Doppelproporz nach Pukelsheim **mit** einer Mindestgrenze von 3 % ergäbe folgende Sitzverteilung:

	Arbon	Frauenfeld	Kreuzlingen	Münchwilen	Weinfelden	Total
SVP	8	11	7	7	10	43
Die Mitte	4	4	3	5	4	20
FDP	4	4	3	3	3	17
SP	4	4	3	2	3	16
GRÜNE	3	3	3	2	1	12
GLP	1	3	2	1	2	9
EVP	2	2	1	1	1	7
EDU	1	1	1	1	2	6
Parteien mit weniger als 3 % auf Ebene Gesamtkanton						
AUFTG	0	0	0	0	0	0
MASS-VOLL	0	0	0	0	0	0
DSM	0	0	0	0	0	0

Die GLP hätte drei Sitze, die SVP und die EVP je einen Sitz mehr gewonnen. Die SP hätte zwei Sitze, die Mitte, die GRÜNEN und AUFTG je einen Sitz verloren. Die FDP und die EDU hätten gleich viele Sitze erzielt. Die grosse Gewinnerin wäre somit die GLP gewesen; die kleineren Parteien hätten insgesamt eher profitiert. Kleinstparteien hingegen hätten verloren, weil sie an der Mindestgrenze von 3 % gescheitert wären.

Die Berechnung mit Doppelproporz nach Pukelsheim ohne die Mindestgrenze von 3 % ergibt folgendes Resultat: AUFTG würde drei und MASS-VOLL ebenfalls einen Sitz gewinnen. Dies zulasten von SVP, der Mitte, den GRÜNEN und der GLP, die je einen Sitz weniger hätten als mit der 3 %-Hürde.

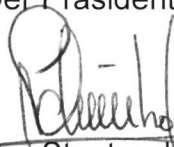
Frage 4: Sieht es der Regierungsrat als realistisch, dass dieses Wahlverfahren auf die Wahlen 2028 eingeführt werden könnte?

Die Einführung des Doppelproporzes nach Pukelsheim erforderte eine Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1). Dies wäre bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates nur dann realistisch, wenn das Verfahren umgehend gestartet und gegen die Änderung kein Referendum ergriffen würde.

Frage 5: Hat der Regierungsrat andere Ideen/Vorschläge, gerechtere Wahlen im Thurgau zu ermöglichen, wo der Wählerwille besser als bisher berücksichtigt wird?

Das jetzige Wahlsystem sorgt für gerechte Wahlen. Der Regierungsrat sieht keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber
